

Satzung des Vereins „Bündnis Libertärer“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bündnis Libertärer“. Die Kurzform lautet „BL“ und wird nachfolgend verwendet.
2. Der Verein ist ein „nicht eingetragener Verein“.
3. Der Verein hat seinen Sitz unter folgender Adresse:
Burbecker Str. 36, 58285 Gevelsberg.

§ 2 Zweck des Vereins „BL“

Der Verein setzt sich dafür ein, politische Ziele zu verfolgen und ein Netzwerk aus libertären Personen und Vereinigungen zu fördern. Der Verein vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und der Religion, die bei der Förderung des demokratischen Rechtsstaats durch freiheitliche Ideen unterstützen möchten.

§ 3 Aufgabe des Vereins „BL“

1. Der Verein veranstaltet regelmäßige Treffen zur Förderung des politischen Austauschs.
2. Der Verein setzt es sich zum Ziel, Anfragen an Behörden und andere Organisationen zu stellen, um bezüglich politischer Schwerpunkte zu recherchieren.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, die politische Aufklärung für das Individuum zu leisten und eine libertäre Kultur zu fördern.

§ 4 Eintragung in ein Vereinsregister

1. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
2. Die aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Veranstaltungen etc. erwirtschafteten Umsätze kommen dem Verein und seinen Mitgliedern zugute.

§ 5 Mitgliedschaft / Beiträge

1. Der Eintritt der Mitglieder wird durch den Vorstand bestimmt und entsprechend verwaltet. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation und des Vereins ist unvereinbar.
2. Für eine Mitgliedschaft muss der Interessent einen schriftlichen Antrag stellen, welcher durch den Vorstand zu prüfen und zu genehmigen ist.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Mitgliedsbetrag beträgt mindestens 5,00 € pro Monat. Für Personengruppen mit geringem Einkommen, wie z. B. Studenten, Rentner, etc. kann der Beitrag auf 1,00 € pro Monat reduziert werden. Die Überprüfung und Genehmigung der Beitragsherabsetzung erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Eine Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Bundesgeschäftsführer
 - Bundesfinanzvorstand.
2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder zur Abstimmung anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet über sämtliche, alltäglichen Dinge des Vereins, sowie Veröffentlichungen.
4. Anträge müssen vorab schriftlich oder mündlich gestellt werden. Das Abstimmungsergebnis muss entsprechend schriftlich protokolliert werden. Die Protokollführung erfolgt i. d. R. durch die Bundesgeschäftsführung, es kann jedoch auch ein anderer Protokollführer ernannt werden.
5. Sämtliche Protokolle sind vor Veröffentlichung durch den Vorstand freizugeben.

§ 7 Beschlussfassungen

1. Beschlussfassungen erfolgen bei persönlichen Treffen per Handzeichen und bei Telefon-/Internetkonferenzen durch mündliche Abstimmung.
2. Die erfolgten Beschlussfassungen sind vom Vorstand zu archivieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Ladungsfrist von 3 Tagen nicht unterschreiten darf.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können bis zu 14 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins / Satzungsänderungen

1. Der Verein kann ausschließlich durch den Vorstand aufgelöst werden.
2. Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden und können lediglich durch eine Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung in jeglichen Fragen wird auf den Vorstand beschränkt.
2. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.